



Ausgabe 9/2013

vom 8.3.2013

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug bei IST-Versteuerer

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1; Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geisdorfgrütel 20, Klientenmagazin 1/2013

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Änderung beim Vorsteuerabzug für „IST-Versteuerer“

Für Unternehmer, die ihre Umsätze nach vereinnahmten Entgelten – also entsprechend dem Zufluss - versteuern, ändern sich ab 2013 die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Vorsteuerabzuges.

Grundsätzlich entsteht für einen Unternehmer die Steuerpflicht in der Umsatzsteuer mit der Ausführung einer Lieferung oder sonstigen Leistung, unabhängig davon, wann die Zahlung durch den Kunden erfolgt. Umgekehrt kann er Vorsteuern für an sein Unternehmen ausgeführte Leistungen geltend machen, sobald ihm eine entsprechende Rechnung vorliegt. Auch hier kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Bezahlung an (System der "SOLL-Besteuerung").

Von diesem Grundsatz gab - und gibt es auch weiterhin - eine wesentliche Ausnahme: Land- und Forstwirte und Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Umsätze nicht buchführungspflichtig sind sowie freiberuflich tätige Personen, unabhängig von der Umsatzhöhe, haben die Umsatzsteuer auf die von ihnen erbrachten Leistungen erst dann abzuführen, wenn die Zahlung durch den Kunden erfolgt ist (System der "IST-Besteuerung").

Allerdings wurde dieses auf den Zahlungsfluss abstellende System nicht konsequent durchgehalten, da hinsichtlich des Zeitpunktes des Vorsteuerabzuges ebenfalls nur auf das Vorliegen der Rechnung abgestellt wurde. Bekam zB ein Einnahmen-/ Ausgaben-Rechner im Dezember eine Leistung verrechnet, die er erst im darauffolgenden Jänner bezahlt hat, so musste er die Vorsteuer im alten Jahr, die Betriebsausgabe hingegen im neuen Jahr geltend machen.

Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges ab 2013

Diese Systemwidrigkeit wurde mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 nun teilweise beseitigt. Für alle Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2012 ausgeführt werden, **steht einem "IST-Versteuerer" der Vorsteuerabzug erst dann zu, wenn er die Leistung auch bezahlt hat.** Betriebsausgabe und Vorsteuerabzug werden dann im selben Jahr erfasst. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Vorjahresumsatz nicht mehr als 2 Mio EUR betragen hat. Für Unternehmer, die diese Umsatzgrenze im Vorjahr überschritten haben, ändert sich durch diese Neuregelung nichts.

Die ursprünglich von der Regierung geplante Abschaffung der "IST-Besteuerung" bei Umsätzen von mehr als 2 Mio EUR in den vergangenen 2 Jahren wurde hingegen nicht umgesetzt.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)